

Leopold-Franzens-Universität InnsbruckRektorat

An das

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Sachbearbeiter
Dr. Allerberger/ Mag. Weber

Telefon
(0512) 507-2285

Datum
29.10.2014

**Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Stellungnahme der Universität Innsbruck****do. GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014 vom 1.10.2014**

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG wird vom Universitätsrat, dem Senat und dem Rektorat der Universität Innsbruck wie folgt Stellung genommen:

Zu 5. § 2 Z 13:

Die Beachtung (Förderung) der sozialen Dimensionen an Universitäten im Allgemeinen, speziell aber im Studienbereich ist ein Schwerpunkt des Bologna Prozesses; etwaige diesbezügliche Bemühungen werden daher prinzipiell begrüßt.

Die vorgeschlagene „singuläre“ Formulierung als leitenden Grundsatz ohne entsprechende weiterführende Änderungen wirkt allerdings praxisfremd, zumal Universitäten rein formal schon keine Möglichkeit haben (Regel-)Studien so zu gestalten, dass sie mit einer vollen Arbeitsverpflichtung (zB 40h) oder Betreuungsverpflichtungen vereinbar wären. Um dies festzustellen reicht schon ein Blick auf § 51 Abs 1 Z 26 UG, der die Verteilung der Arbeitsbelastung (der Studierenden) regelt „*(...) Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden (...)*“

Darüber hinaus wird mit keiner „Änderung“ auf die Arbeitsbelastung des wissenschaftlichen und/oder allgemeinen Personals eingegangen, was aber notwendig wäre um Arbeit, Forschung, Lehre und Betreuungspflichten zu vereinbaren. Es stellt sich daher die Frage, ob das Ziel dieser Änderung (vgl. Erläuterungen) „*(...) Damit wird bezweckt, dass Universitätsangehörige (§ 94) mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige stärker sichtbar gemacht werden. Dies gilt sowohl für*

Innrain 52 | A-6020 Innsbruck

Telefon (+43 512) 507-22 92 | Fax (+43 512) 507-29 46

E-Mail rechtsabteilung@uibk.ac.at | Internet <http://www.uibk.ac.at/rechtsabteilung>

Studierende als auch für die MitarbeiterInnen (...)" mit der vorliegenden Formulierung erreicht werden kann.

Zu 8. § 14h Abs. 8:

Nicht nachvollziehbar scheint, dass eine Studieneingangs- und Orientierungsphase als Teil der betreffenden Studienrichtungen zum jetzigen Zeitpunkt einzurichten ist, obwohl keinesfalls klar ist, ob die Regelung des § 14h prolongiert wird. Damit müssten die Universitäten zum 1.10. 2015 STEOP Regelungen in die Curricula der vom § 14h betroffenen Studien aufnehmen, was im Falle des Außer-Kraft-Tretens des § 14h am 31. 12. 2015 einen völlig sinnlosen Verwaltungsaufwand darstellt. Die Regelung wäre daher erst dann aufzunehmen, wenn § 14h nicht außer Kraft tritt.

Zu 11. § 19 Abs 2a. (neu):

1. Außerhalb der neuen Plagiatsdefinition völlig ungeregelt belässt die Novelle den Umgang mit Plagiaten, die durch wissenschaftliche Universitätsangehörige begangen werden. Die geplante Ermächtigung an den Satzungsgeber in § 19 Abs 2a bezieht sich nur auf Bestimmungen betreffend die Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten (nach den Erläuterungen: die im Rahmen eines Studiums zu verfassen sind) oder künstlerischen Master- und Diplomarbeiten. Ob Satzungen Regelungen über den Umgang mit Plagiaten, die durch wissenschaftliche Universitätsangehörige begangen werden, enthalten dürfen, bleibt angesichts der demonstrativen Aufzählung unklar („insbesondere“?). Nach derzeitigem Stand regeln die meisten österreichischen Universitäten Plagiate im letztgenannten Sinn jedoch sehr wohl zumindest ansatzweise, wobei diese Regelungen nicht immer in der Satzung vorgenommen werden.

2. Unklar bleibt, welche anderen Vorgangsweisen – abseits des temporären Ausschlusses vom Studium und der schon bisher bestehenden Möglichkeiten der Nichtigerklärung der Beurteilung und des Widerrufs des akademischen Grades (die aber Täuschungsabsicht voraussetzen, was in der neuen Plagiatsdefinition nicht vorausgesetzt wird) – in die Satzung aufgenommen werden könnten. In der bisherigen Praxis zeigen sich etwa Probleme dahingehend, ob, zB je nach Umfang des Plagiats, mit einer negativen oder bloß schlechteren Benotung reagiert werden muss, ob der Betreuer bei frühzeitigem Erkennen eines Plagiats die Betreuung der Arbeit zurücklegen oder ob eine elektronische Plagiatssoftware ohne Zustimmung der jeweiligen Studierenden eingesetzt werden darf.

3. Gleichheitsrechtlich problematisch erscheint die Sanktion des Ausschlusses vom Studium, die nur im Falle von wiederholtem Plagiieren oder wiederholtem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen zulässig sein soll. Unter einer Wiederholung soll nach den Erläuterungen der Fall verstanden werden, dass die verönte Handlung nach einem vom studienrechtlichen Organ schon einmal festgestellten Verstoß gesetzt wurde. Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob dies bereits „informelle“ Plagiatsfeststellungen durch den Betreuer mitumfasst, werden damit lediglich jene Personen pönalisiert, bei denen schon einmal ein Plagiat festgestellt wurde. Personen, die bei mehreren der von § 19 Abs 2a umfassten Arbeiten plagierten und das Plagiieren insofern wiederholten, bei denen bisher aber noch kein Verstoß festgestellt wurde, würden auf diese Weise auch dann bessergestellt, wenn sie von Täuschungsvorsatz getragen waren. Ein Täuschungsvorsatz wird durch die neue Regelung zumindest indirekt

als Kriterium nahe gelegt, da ein Plagiat, das nach einer bereits erfolgten Feststellung eines anderen Plagiats festgestellt wird, wohl kaum mehr auf einer bloß fahrlässigen Vorgangsweise beruhen dürfte. Keine speziellen Schuldskriterien sind vorgegeben, was andere Plagiatsvorschriften anbelangt, zu deren Regelung der Satzungsgeber nunmehr ermächtigt wird.

4. Die Formulierung „Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern“ sollte sprachlich überarbeitet werden (zB „Ausschluss vom Studium im Ausmaß von höchstens zwei Semestern“).

Zu 13. § 20a. und 20b. (neu) iVm 23. § 42 Abs. 8a., 8c. und 8e.:

Die Zielsetzung der Herstellung einer Geschlechterparität wird grundsätzlich begrüßt; allerdings ist schwer zu sehen, wie die konkreten Regelungen in der universitären Praxis umgesetzt werden können. Insbesondere die Durchführung von Wahlen zu universitären Kollegialorganen ist erschwert, zumal die Regelungen im Spannungsverhältnis mit demokratischen Wahlgrundsätzen stehen.

Zu 27. § 51 Z 31 und 32 (neu):

Auf Grund der Vielzahl unterschiedlicher Plagiatsdefinitionen an den österreichischen Universitäten ist das Anliegen einer bundeseinheitlichen Regelung grundsätzlich zu begrüßen.

Der vorliegenden Definition ist jedoch entgegenzuhalten, dass sie eher weitere Rechtsfragen aufwirft als löst, wie im Folgenden dargestellt werden soll:

1.1. Es liegen insofern Redundanzen vor, als einerseits von „Texten, Inhalten oder Ideen“, andererseits von „Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten“ gesprochen wird, wobei letzteres eine demonstrative Erläuterung (arg „insbesondere“) der im 1. Satz enthaltenen allgemeinen Definition sein soll. Die demonstrative Aufzählung belässt unklar (bzw überlässt es den Universitäten), welche anderen Plagiate unter Umständen noch denkbar wären.

Kann eine „Idee“ zB nicht gleichzeitig auch ein „Text“ oder „Inhalt“ sein? Sind „Theorien“, „Hypothesen“ und „Erkenntnisse“ nicht häufig auch „Textpassagen“? Was ist der Unterschied zwischen „Aneignung“ und „Verwendung“? Kann ein Wissenschaftler sich fremdes geistiges Eigentum aneignen, ohne es gleichzeitig zu verwenden? Ist ein „Urheber/in“ nicht auch schon Teil der „Quelle“?

1.2. Zu präzisieren wäre außerdem wohl schon im ersten Satz „fremde Texte, Inhalte oder Ideen“, die man übernimmt und als eigene ausgibt. Bei „Texten“ und „Inhalten“ stellt sich aber auch die Schwierigkeit, dass damit auch bloße Wiedergaben von Texten und Inhalten, die insofern kein fremdes geistiges Eigentum wären, als sie nicht auf einen bestimmten wissenschaftlichen Autor zurückgeführt werden könnten, ein Plagiat darstellen würden. Beispielsweise wäre die Wiedergabe eines Rechtstexts oder einer Bibelstelle, für die naturgemäß kein wissenschaftlicher Autor als Urheber zitiert werden könnte, ebenso ein Plagiat wie die Wiedergabe von reinem Faktenwissen, das textlich zufällig auch anderswo ähnlich formuliert wurde: So findet sich ein Satz wie „Im Jahr 1914 begann der Erste Weltkrieg.“ in dieser oder einer verwandten Formulierung in zahllosen wissenschaftlichen Werken. Ein derart allgemein bekanntes Faktum zu erwähnen, ohne diese anderen Werke zu erwähnen, kann wohl kaum ein Textplagiat sein. Nur nebenbei

erwähnt sei, dass mündliche Vorträge, in denen naturgemäß kaum Quellenangaben gebracht werden, um den Redefluss nicht zu stören, auf diese Weise auch unter den Begriff „Plagiat“ fielen.

1.3. Die Formulierung „entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung“ legt nahe, dass Kenntlichmachung und Zitierung zwei unterschiedliche Dinge wären. Man könnte etwa die Annahme vertreten, die „Zitierung“ sei die Angabe der Quelle in den Fußnoten oder als Klammerausdruck, während die „Kenntlichmachung“ zB darin bestehe, einen zitierten Text in Anführungszeichen zu setzen und zu kursivieren. Ebenso wäre aber auch die umgekehrte Annahme möglich. In den bisherigen Plagiatsregelungen der österreichischen Universitäten wurde üblicherweise zwischen „Kenntlichmachung“ und „Zitierung“ nicht unterschieden; dies wäre etwa im von der neuen Definition ja zutreffend mitumfassten Fall des paraphrasierten Plagiats auch wenig opportun, da nicht klar wäre, wie eine Kenntlichmachung eines Texts, der ja nur paraphrasiert und insofern in der Formulierung neugeschaffen wäre, abseits der Zitierung erfolgen soll.

1.4. Vor allem aber bleibt bei der Formulierung „entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung“ unklar, was unter „entsprechend“ verstanden werden soll. Die relativ groben Regelungen des Urheberrechtsgesetzes helfen in der verfeinerten österreichischen Wissenschaftskultur wenig weiter. Wie weit geltende universitäre Zitierrichtlinien ihrerseits auseinanderliegen, zeigt sich am Beispiel der in manchen Richtlinien getroffenen, diametral auseinanderliegenden Vorgaben zur Verwendung der Abkürzung „vgl“ in Fußnoten oder zur Verwendung von Zitaten, die aus Sekundärliteratur stammen.

Die meisten österreichischen Universitäten verzichten allerdings nach wie vor, ihren Plagiatsvorschriften genaue Zitierregeln beizulegen, um die „entsprechende“ Zitierung und Kenntlichmachung zu demonstrieren. Lediglich einzelne Universitäten geben genaue Zitierrichtlinien – meist allerdings im Kontext studentischer wissenschaftlicher Arbeiten, nicht hinsichtlich der Arbeiten wissenschaftlicher Universitätsangehöriger. Es unterliefe aber gerade den Vereinheitlichungszweck der neuen Definition, es den Universitäten zu überlassen, in dieser entscheidenden Frage eigene Vorgaben zu machen, was unter „entsprechend“ zu verstehen sein soll. Wesentlicher erschienen hier vielmehr Fachkulturen, die ja ganz unterschiedliche Zitierstile entwickelt haben.

1.5. Die neue Definition differenziert nicht nach Schuldskriterien, wie dies einige Universitäten tun, was bedeutet, dass auch schuldlos oder leicht fahrlässig begangene Verletzungen fremden geistigen Eigentums Plagiate sind. Des Weiteren umfasst sie auch das Ideenplagiat, während eine Mehrheit der Universitäten dieses als eine andere Form von wissenschaftlichem Fehlverhalten, nämlich als „Ideenplagiat“, definiert hat.

1.6. Die Grenze „nach oben“ ist überhaupt offen: Universitäten können eine jeweils weitergehende Definition des Plagiats fassen (arg „jedenfalls“), was die durch die Definition zu erreichen gesuchte Einheitlichkeit von vornherein relativiert.

2. Wie bereits ausgeführt, ist das Anliegen einer bundeseinheitlichen Regelung grundsätzlich zu begrüßen. Eine eigene universitätsrechtliche Definition des Plagiats ist aber auf Grund der Nähe des Begriffs zum Immaterialgüterrecht nicht unproblematisch.

Das Plagiat wird zwar im Immaterialgüterrecht nicht ausdrücklich definiert, trotzdem ist es dort ein seit langem besetzter Begriff (s z.B. die zahlreichen Bezugnahmen auf das „Plagiat“ in Kucsko [Herausgeber], urheber.recht, Systematischer Kommentar zum

- 5 -

Urheberrechtsgesetz [Wien 2007] oder den historischen Abriss der Stichworte „Plagiarisme“, „Plagiat“ und „Plagiaire“ und deren Verbindung mit dem geistigem Eigentum bei Frohne, ÖSGRUM 7 [1988] 20). So kommt es auch nicht von ungefähr, dass der Entwurf des § 51 Abs 2 Z 31 UG von der Urheberin oder dem Urheber spricht und sich wie ein leicht erweitertes Resümee des „Zitatrechts“ (§ 46 UrhG) liest.

Das UrhG verfolgt jedoch einen anderen Schutzzweck als die in § 51 Abs 2 Z 31 UG vorgeschlagene Regelung. Der „universitäre“ und der urheberrechtliche Plagiatsbegriff müssen daher terminologisch getrennt werden. In der Praxis geschieht dies jedoch nur sehr selten. Die Nähe zum Immaterialgüterrecht führt nämlich meist dazu, dass zur Interpretation auf die einschlägige Judikatur und Literatur zum Immaterialgüterrecht zurückgegriffen wird.

Als Beispiel sei nur die gängige Auffassung erwähnt, dass alles, was wörtlich übernommen wird, unter Anführungszeichen zu setzen sei. Aus der Sicht des urheberrechtlichen Zitatrechts mag dies wohl der Fall sein. Für eine korrekte wissenschaftliche Arbeitsweise kann dies so kategorisch nicht gesagt werden.

Zu überlegen wäre daher auch, ob nicht eine, an den bewährten und treffenden Begriff des „Erschleichens“ (§ 74 Abs 2 und 89 UG) anknüpfende, Regelung zielführender wäre.

Zu 28. § 54 Abs. 6d:

Die Bestimmung ist widersprüchlich. Gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a setzt die Zulassung zu einem ordentlichen Studium die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Eine Auswahl der Studierenden kann also nicht nach der Zulassung zum Studium erfolgen. Der zweite Satz hat daher zu entfallen.

Zu 29. § 54 Abs. 9a:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass Regelungen betreffend die Anwendbarkeit des UG oder des HG bei der Durchführung gemeinsamer Studien im Curriculum festzulegen sind. Diese Änderung des UG kann jedoch nur in Zusammenhang mit der ebenfalls bezüglich gemeinsam eingerichteter Studien geplanten Änderung des Hochschulgesetzes 2005 - HG betrachtet werden. Der Entwurf des HG sieht (im Gegensatz zum Entwurf UG) die Möglichkeit der Disposition über die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß vor.

Ganz wesentliche Bereiche, wie die Zulassung zum Studium, akademische Grade, Verordnung der Curricula, Zeugnisse, Art und Struktur der Studien, Studienbeitrag, Nostrifizierung etc. werden im Entwurf des HG als nicht abänderbar oder als „unberührt“ (dh. wohl ebenfalls als weitergeltend) erklärt. Daraus kann man nur schließen, dass diese Bestimmungen des HG mit Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über ein gemeinsames Studium auch für die Universität gelten. Dazu kommt, dass bei einzelnen Bestimmungen das Bundesministerium für Bildung und Frauen - als universitätsfremde Einrichtung - Ausführungsverordnungen erlassen kann, die für die Universität dann ebenfalls gelten würden. All das stellt einen unvertretbaren Eingriff in die verfassungsgesetzlich festgelegte Autonomie der Universitäten dar.

Zu 33. § 67:

Die Neufassung des § 67 UG soll neben der jedenfalls begrüßenswerten Aufnahme der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen bei den möglichen Beurlaubungsgründen auch eine Festlegung der Beantragungsfrist mit Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beinhalten.

Da die Beurlaubung jeweils für ein gesamtes Semester erfolgt (1. Oktober bis 28./29. Februar, bzw. 1. März bis 30. September), könnte die Regelung in der vorgelegten Form unter anderem dazu führen, dass Prüfungen, die im Zuge der Nachfrist abgelegt werden, rückwirkend für ungültig erklärt werden müssten. Dies in jedem Einzelfall überprüfen zu müssen, führt zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Die dadurch im VIS entstehenden Zuordnungsprobleme der Prüfungen (v.a. bei Modul-, Fach- und Gesamtprüfungen zum „richtigen“ Semester) können in der Studienabteilung ohne vorherige Rücksprache mit der VIS-Gruppe nicht eingeschätzt werden. Die wechselseitigen Auswirkungen der Eingabe von Beurlaubungsbescheiden und Einträgen der Prüfungsverwaltung muss jedoch vorab einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.

Aufgrund der angedeuteten Wechselwirkung ist im Vorfeld der Bescheidausstellung der Beratungsbedarf durch Anfragen an die Studienabteilung in den vorgelagerten Einzelgesprächen mit Studierenden entsprechend höher einzustufen - nicht zuletzt aufgrund vielfältiger Rückfragen an die Prüfungsreferate.

Das in der Satzung der Universität Innsbruck zurzeit vorgesehene Ende der Antragsfrist für Beurlaubungen (Einlangen des Antrags vor dem Beginn des Semesters) scheint hier unter dem Aspekt der Rechtssicherheit klarer und in seinen Konsequenzen leichter abschätzbar.

Zu 39. §§ 118a. und 118b. (neu):

Die vorgesehene Baubewirtschaftung für die Universitäten durch die Bundesministerin oder den Bundesminister im Wege von Bauleitplänen und Verordnungen würde einen schwerwiegenden Eingriff in die Autonomie der Universitäten darstellen, einen gesetzgeberischen Rückschritt in die Zeit vor der Vollrechtsfähigkeit bedeuten und ist verfassungsrechtlich bedenklich. In der Praxis würde es den Universitäten die notwendige Flexibilität rauben, um auf plötzlich auftretende Änderungen der Rahmenbedingungen in ausreichender Weise rasch und effizient vor Ort reagieren zu können. Dies könnte zu unnötigen Kostensteigerungen führen. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken ist im Detail zu bemerken:

§ 118a.: In Abs. 2 wäre eine nachhaltige Planung als vordringliches Kriterium aufzunehmen sowie zu den Folgekosten klarzustellen, dass diese in einheitlicher, standardisierter Begrifflichkeit festzusetzen sind, ohne künftige Wertanpassung, jedoch unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Baupreisniveaus in den einzelnen Bundesländern.

In Abs. 3 wäre im ersten Satz nach „aufzunehmen“ zu ergänzen: „...und vorzulegen“.

In Abs. 4 wäre der unbestimmte Begriff „mittelfristig geplant“ zu präzisieren. Bei „Immobilienprojekte“ wäre klarzustellen: „Immobilienprojekte gemäß Abs. 3“.

- 7 -

Die in Abs. 5 vorgesehenen Gespräche über Vorschläge innerhalb einer Planungsregion sind ohnehin bereits jetzt vielfach Praxis und auch nur in fruhem Planungsstadium sinnvoll; die Normierung einer (späteren) Einladung dazu durch die Bundesministerin oder den Bundesminister wäre nicht zielführend.

§ 118b.: Die in Abs. 4 angeführten Voraussetzungen für eine Freigabe der Immobilienprojekte stellen einen Katalog beliebiger und unbestimmter Kriterien dar. Es ist der UNIKO in ihrer Stellungnahme beizupflichten, dass dies die Bundesministerin oder den Bundesminister in die Lage versetzen würde, sich jederzeit über die vereinbarte Prioritätenliste hinwegzusetzen, und der gesamte Bauleitplan damit zur Makulatur würde.

Die in Abs. 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung wäre ersatzlos zu streichen. Mit den oben angeführten Begriffspräzisierungen in § 118a. (2) und (4) sind die Planungs- und Abwicklungs faktoren Zeit, Kosten und Qualität ausreichend definiert und vereinbart. Ein verordnungsmäßiger Eingriff in die operative Bautätigkeit der Universitäten wäre, wie oben ausgeführt, weder effizient noch verfassungsgemäß.

Zu 41. § 125 Abs. 15 (neu):

Für die Beamtinnen und die Beamten sowie für die Dienststellen wäre die Klarstellung wichtig, ob der erwähnte, den fortgezahlten Bezug übersteigende „Überling“ ruhegenussfähig im Sinne des § 3 GehG ist. Auf die diesbezüglichen näheren Ausführungen des Dachverbandes in seiner Stellungnahme zur Novelle wird hingewiesen.

Für den Universitätsrat
em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal, Vorsitzender

Für den Senat
o. Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal, Vorsitzender

Für das Rektorat
Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk, Rektor

- 8 -

Signaturwert	ADQalkp12sHFmnganhZIAYa8MB1RNO1mj04pIo/U6AsD8ecOR3mtinFlis+QCyKHTS665mNmsZVfiBdhfcTd4jwVUDsSEw8dZNFSKRn4QoKD2st926pKsk8qPlr9ZibLKGvzpG3gf/77XNs9qbpLHDp/9Kne/x+ttft7AmBFohnJk1F1kv2rdGIA2wm50qkfe2itdaQ9DBtobBZWCBdInYuchXCbO4etYYL7wvaMPBq8wfmGGYetBHP+QHhLXRKLxytLISYqCNn3thsMN4gHizjutrokApRluK5e4EijJWwErK4EG6vd4Jg8eMFy3QkVroLdVKDC4MBE+TPc8+OSbQ==	
 universität Innsbruck  Amtssignatur	Unterzeichner	serialNumber=648258771464, CN=Universitaet Innsbruck, O=Universitaet Innsbruck, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-29T15:44:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	848116
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	